

G e s e t z

LGBL. Nr. 35/1949 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1959, womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz /abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:
Das Gesetz vom 17. Dezember 1948, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Lande Niederösterreich (Lehrerdiensthoheitsgesetz - LDMG.), LGBL. Nr. 35/1949 in der Fassung der Gesetze vom ~~26.6.1953~~, LGBL. Nr. 36/1953, vom ~~6.6.1957~~, LGBL. Nr. 39/1957, und vom ~~26.6.1958~~, LGBL. Nr. 300/1958, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1.) Der § 5 Abs. 1 wird abgeändert und lautet:

"(1) Der Lehrervorschlagsausschuß besteht aus so vielen Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, als jeweils Mitglieder für die Zusammensetzung der Geschäftsausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Die Mitglieder (Ersatzmänner) werden vom Landtag nach dem Verhältnis seiner Zusammensetzung gewählt. Sie müssen dem Landtag nicht angehören aber in diesen wählbar sein. Dem Lehrervorschlagsausschuß sind zwei Landesschulinspektoren, die mit der Inspektion der Volks- und Hauptschulen betraut sind, sowie ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates mit beratender Stimme beizuziehen."

2.) Dem § 7 wird ein Abs. 5 angefügt. Dieser lautet:

"(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Vertreter des Lehrstandes werden im Verordnungswege durch die Landesregierung getroffen."